

► Elektronischer Rechtsverkehr

Sicherheitsvorkehrungen beim Versand von E-Mails

| Verstößt der Gläubiger einer Geldforderung gegen von ihm geschuldete Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit dem Versand einer geschäftlichen E-Mail und hat dieser Verstoß zur Folge, dass der Schuldner der Forderung den geschuldeten Geldbetrag auf das Konto eines deliktisch handelnden Dritten überweist, führt dies nicht zum Erlöschen der Forderung gemäß § 362 BGB. Dies begründet allenfalls einen Schadenersatzanspruch des Schuldners, den dieser gemäß § 242 BGB der Forderung entgehalten kann (Dolo-agit-Einwendung). |

Nach Ansicht des OLG Karlsruhe (27.7.23, 19 U 83/22, Abruf-Nr. 239555) liegt allerdings die Darlegungs- und Beweislast für eine Pflichtverletzung des Versenders einer E-Mail und die Kausalität für einen Schaden jeweils beim Empfänger der E-Mail.

Im konkreten Fall wurde die Versenderin gehackt. Folge: Nach dem Versenden einer Rechnung wurde sofort danach eine „korrigierte“ Rechnung versandt, die ein anderes Empfängerkonto aufwies, auch wenn in der Fußzeile noch das richtige Konto genannt war. Die Empfängerin hat den Rechnungsbetrag auf das falsche Konto der zweiten Rechnung überwiesen. Der Versender verlangt (weiter) Zahlung, die Empfängerin wendet ein, der Versender der Rechnung habe übliche Sicherheitsstandards nicht beachtet, sodass es zu dem Hackerangriff und der falschen Rechnung habe kommen können.

► Vergleich

Mehrwert bei bisher unstreitigen Forderungen

| Das Entgegenkommen einer Partei, in einem Prozessvergleich eine Regelung für einen nicht streitgegenständlichen Sachverhalt zu treffen, begründet keinen Vergleichsmehrwert, wenn damit verbundene Ansprüche bislang nicht konkret zwischen den Parteien im Streit standen. |

Grundsätzlich gilt für den gebührenrelevanten Mehrwert eines Vergleichs: Ein Vergleichsmehrwert fällt an, wenn durch den Vergleichsabschluss ein weiterer Rechtsstreit oder außergerichtlicher Streit erledigt oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt werden. Wie schon der Begriff „Streitgegenstand“ nahelegt, muss es sich nach Ansicht des OLG Bremen (20.11.23, 2 W 48/23, Abruf-Nr. 239058) bei den wertbestimmenden Gegenständen um „streitige“ Gegenstände handeln (vgl. BGH 14.9.05, IV ZR 145/04).

PRAXISTIPP | Es muss – was den Mehrwert anbelangt – um die Ausdehnung des Vergleichs auf bereits „rechtshängige“ oder „nicht rechtshängige Streitgegenstände“ bzw. um die „Miterledigung anderer Streitpunkte“ gehen. Solche stehen regelmäßig bei Dauerschuldverhältnissen im Raum oder wenn die Parteien zunächst um den Anspruchsgrund streiten. Für den Bevollmächtigten kann es sich auf jeden Fall lohnen, beim Mandanten vor Abschluss eines Vergleichs nach weiteren Streitpunkten zu fragen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 239555

Das war geschehen



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 239058

Fragen Sie nach